



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Emily O'Reilly  
Europäische Bürgerbeauftragte  
1, Avenue du Président Robert  
Schuman  
F - 670001 STRASSBURG

Brüssel, 2. April 2014  
GB/BR/sn/D(2014)0806 C 2013-0875  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff:       Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Sehr geehrte Frau O'Reilly,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten („**DSB**“) der Europäischen Bürgerbeauftragten („**EB**“) am 16. Juli 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten („**EDSB**“) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass zahlreiche Aspekte des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge beim EB mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (die „**Verordnung**“) vereinbar sind, so wie diese vom EDSB in den Leitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge (die „**Leitlinien**“)<sup>2</sup> näher erläutert wurde, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tun.

Was den **Anwendungsbereich** angeht, ist anzumerken, dass die Meldung die Phase vor der Auftragsvergabe ausschließt, d. h. die Phase der Auswahl externer Sachverständiger, die den EB bei der Beurteilung von Angeboten unterstützen. Aus diesem Grund sollte der EB eine getrennte Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf die Auswahl und den Einsatz externer Sachverständiger zu diesem Zweck einreichen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>2</sup> Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

Angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um einen **Ex-post-Fall** handelt, findet die Frist von zwei Monaten für den EDSB zur Vorlage seiner Stellungnahme keine Anwendung. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

## **1. Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen.**

### (i) Ausschreibung

Die Bieter werden in den Ausschreibungsunterlagen unterrichtet. Aus der Datenschutzerklärung der Ausschreibung geht hervor, dass die Daten den Mitarbeitern offenbart werden können, die für die Verwaltung der Ausschreibungen und Verträge verantwortlich sind, sowie „*anderen Personen im Vergabeausschuss*“. Die Datenschutzerklärung entspricht den in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung enthaltenen Vorgaben. Im Sinne der Klarheit schlägt der EDSB jedoch vor, **dass in der Datenschutzerklärung hinzugefügt wird, dass die Daten „externen Sachverständigen“** im Vergabeausschuss offenbart werden können und nicht „anderen Personen“.

### (ii) Vertragsunterlagen

Die Informationen über die Rechte der betroffenen Personen, die in den Vertragsunterlagen enthalten sind, sind leicht irreführend, da hier von den Rechten der Auftragnehmer die Rede ist. Es versteht sich von selbst, dass die Verordnung auf die Verarbeitung der Daten der Auftragnehmer durch den EB Anwendung findet. Eine Datenschutzerklärung, wie diejenige, die am Ende der Ausschreibung vorgesehen ist, ist jedoch der am besten geeignete Kanal, um darauf hinzuweisen. Im Gegensatz dazu sollten die Pflichten der Auftragnehmer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in die Vertragsunterlagen aufgenommen werden. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, dass die **Datenschutzklausel geändert** wird, die sowohl in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch im Mustervertrag enthalten ist, um jeden Verweis auf die Rechte des Auftragnehmers zu streichen, und dass im Text auf die **Pflichten des Auftragnehmers** im Zusammenhang mit dem Datenschutz bei Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vertragserfüllung eingegangen wird.

## **2. Datenübermittlung**

Die Übermittlung von Daten an andere Einrichtungen und Organe, die an Ausschreibungsverfahren beteiligt sind, bei denen der EB federführend auftritt, kann als für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben im Auftragsvergabeverfahren erforderlich betrachtet werden und ist folglich mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vereinbar. Im Sinne der Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB allen Empfängern noch einmal, die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung genannte Zweckbindung in Erinnerung zu rufen.

## **3. Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen**

Externe Sachverständige werden als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung betrachtet, da sie personenbezogene Daten im Auftrag des EB verarbeiten. Gemäß Artikel 23 der Verordnung sollte folglich ein Vertrag oder ein Rechtsakt abgeschlossen werden, mit dem der externe Sachverständige gegenüber dem EB verbindlich verpflichtet wird und aus dem insbesondere hervorgeht, dass der externe Sachverständige nur auf Anweisung des EB tätig werden kann und dass er die Pflichten im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 21 und 22 der Verordnung

erfüllen muss. Der EB hat keinen Mustervertrag vorgelegt, aus dem diese Pflichten hervorgehen.

\* \*  
\*

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der EB sollte insbesondere:

- eine Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf die Auswahl und den Einsatz externer Sachverständigen einreichen;
- in der Datenschutzerklärung der Ausschreibung hinzufügen, dass die Daten externen Sachverständigen des Vergabeausschusses offenbart werden können;
- die Datenschutzklausel der allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Mustervertrags ändern, damit diese keinen Verweis mehr auf die Rechte des Auftragnehmers enthalten und um die Pflichten des Auftragnehmers im Hinblick auf den Datenschutz einzufügen;
- einen Vertrag zwischen den externen Sachverständigen und dem EB abschließen, der den Vorgaben gemäß Artikel 23 der Verordnung gerecht wird.

Der EB wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten.

Hochachtungsvoll,

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Kopie: Frau Rosita Agnew, Datenschutzbeauftragte  
Frau Christina Karakosta, amtierende Datenschutzbeauftragte